

## Satzung Stand vom 30.Januar 2024

Heimatverein Jerxen-Orbke  
Ortsverein im Lippischen Heimatbund e.V.

### **Satzung**

#### **§1**

##### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Jerxen-Orbke" Er hat seinen Sitz in Detmold, Ortsteil Jerxen-Orbke. Der Verein ist Ortsverein im Lippischen Heimatbund e.V.

#### **§2**

##### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Brauchtums und der Heimatliebe sowie des Umwelt-,Landschafts- und Denkmalschutzes in Verfolgung der Ziele des Lippischen Heimatbundes. Er soll die Bindung und Liebe zu den Ortsteilen Jerxen-Orbke und Umgebung pflegen und fördern. Weiterhin soll der Verein Interesse für Geschichte und Heimatkunde wecken, die heimatlichen Schönheiten der Natur, Bauten und Kulturstätten erschließen und alle Bestrebungen tatkräftig unterstützen, die auf eine Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Bürger der Ortsteile Jerxen-Orbke und Umgebung sowie auf Erhaltung, Pflege und Erneuerung des Ortsbildes **hinzielen**.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Schaffung, Pflege und Erhaltung der örtlichen Einrichtungen, die der Erholung und Gesundheit dienen, durch gesellige Veranstaltungen, Informationen, Vorträge und Fahrten sowie Erhaltung der Volksbräuche und der Mundart.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nur die Förderung der Heimatpflege und der hier genannten kulturellen Zwecke.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln durch die Tätigkeit des

Vereins erhalten. Der Verein unterhält Beziehungen zu anderen Vereinen, ist aber politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

Der Verein umfasst

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) fördernde Mitglieder

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft kann nur für mindestens 1 Jahr begründet werden. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Fördernde Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen und Einzelpersonen) werden, welche die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben ein Stimmrecht.

Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind zugleich ordentliche Mitglieder im Lippischen Heimatbund e.V. mit allen Rechten und Pflichten gemäß § 7 der Satzung des Lippischen Heimatbundes e.V.

Vereinsschädigendes Verhalten kann zum Ausschluss aus dem Verein führen (§ 4 Abs. b).

### **§4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Austritt. Dieser ist dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich zu erklären.

b) durch Ausschluss nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes bei Schädigung der Bestrebungen oder des Ansehens des Vereins, Nichtbeachtung der Satzung oder der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes, bei Beitragsrückstand von länger als zwölf Monaten und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt.

c) durch Auflösung des Vereins,

d) durch Ableben des Mitgliedes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

## **§5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen sowie gehalten, die ihm dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## **§6**

### **Beitrag**

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge erfolgt in der Mitgliederversammlung des Lippischen Heimatbundes e.V.

Der Mindestbeitrag ergibt sich aus den Beschlüssen seiner Mitgliederversammlung.

Der Verein ist berechtigt, weitere Spenden seiner Mitglieder oder Zuschüsse von kommunalen Körperschaften zu empfangen.

## **§7**

### **Verwendung von Vereinsmitteln**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

## **§8**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§9**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

## **§10**

### **Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher schriftlich einzuladen sind.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn 1/3 der Mitglieder des Vereins diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt oder wenn drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einberufung geschieht durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Jedes Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an hat eine Stimme. Bei

Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Anträge zur Mitgliederversammlung aus Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Anträge, die erst bei der Jahreshauptversammlung eingereicht werden, bedürfen der Unterstützung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/Stellvertreterin geleitet.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
- b) Entlastung des gesamten Vorstandes.
- c) Wahl des neuen Vorstandes.
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
- e) Jede Änderung der Satzung.
- f) Entscheidung über die eingereichten Anträge.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h) Auflösung des Vereins.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und von dem Schriftführer gegenzuzeichnen ist.

## **§12**

### **Vorstand**

Der Vorstand vertritt die Mitglieder in den laufenden Vereins Geschäften.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den/die Stellvertreter/Stellvertreterin, einzuberufen. Eine Frist für die Einberufung braucht nicht eingehalten zu werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer oder Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

der/die Vorsitzende,  
der/die stellvertretender/stellvertretender Vorsitzender,  
der/die Schriftführer/ Schriftführerin,  
der/die stellv. Schriftführerin/stellv. Schriftführer,  
der/die Kassierer/KassiererIn,  
der/die stellv. Kassierer/KassiererIn,  
fünf Beisitzer/Beisitzerinnen.

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen Übertragenen Aufgaben erfüllen. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.  
Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der/die Vorsitzende während der Amtszeit aus oder legt das Amt nieder, wählt der Vorstand aus seiner Mitte den/die kommissarische(n) Vorsitzende(n).

Diese(r) Vorsitzende ist längstens bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

### **§13**

#### **Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 14**

#### **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### **§ 15**

#### **Vereins Vermögen**

Bei Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vereinsvermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung im Ortsteil Jerxen-Orbke und Umgebung verwendet werden.

Vorstehende Satzung beschlossen:

Detmold-Jerxen-Orbke, 27.08.2002

gez. Gerd Röttgen gez. Hans-H. Müller gez. Wolfgang Schwesig  
gez. Heinz Büker gez. Hartmut Benkmann gez. Adolf Twellmann  
gez. Jürgen Kruger gez. Emmy Wegener gez. Wolfgang Dröge  
gez. Andreas Mattke gez. Erich Heuwinkel 'gez. Ilse Hilmert  
gez. Eckhard Wöhning gez. Regina Büker gez. Erika Streeck

## Änderungen

Änderung der Anzahl der Beisitzer gemäss Protokoll vom 11. Februar 2023 durchgeführt.

Anhänge Datenschutz zugefügt

Satzungsergänzung zur Satzung vom Heimatverein Jerxen-Orbke, gegr. 2002, vom 11.02.2023

Der neue Vorstand soll zukünftig bis auf 5 Beisitzer erweitert werden-

In der Satzung heißt es 3 Beisitzer. Um die Satzung zu ändern, wird die Tagesordnung um den Punkt 12a. erweitert. Die Mitglieder stimmen der Satzungsänderung einstimmig zu.

Detmold, den 15.02.2023



---

Wolfgang Bendlage

## **Ergänzung der Vereinssatzung zum Datenschutz nach EU-DS-GVO**

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU- Datenschutz- Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO

das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO

das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO

das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO

das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO

das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand – soweit erforderlich – einen Datenschutzbeauftragten bestellen

Detmold, den 07.06.2018

Der Vorstand

Ergänzung zur Satzung vom 27.08.2002 des Heimatvereins Jerxen-Orbke  
(Ortsverein im Lippischen Heimatbund) ist nachfolgender Text anzufügen:

## ***Vorlage Datenschutzhinweis für Ortsvereine des LHB nach neuer EU- Datenschutz-Grundverordnung 2018***

***Wir weisen gemäß EU-DSGVO und Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass zum Zweck der Mitgliederverwaltung und -betreuung Daten in automatisierten Dateien gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.***

*„Ich bin mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten durch den Lippischen Heimatbund e.V. (LHB) zur Mitgliederverwaltung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung einverstanden.*

*Unser Verein ist verpflichtet, folgende mitgliedsbezogenen Daten an den **Lippischen Heimatbund e.V.** zu übermitteln. Mit dieser Übermittlung im Rahmen des Vereinszwecks bin ich einverstanden.*

*Hierbei handelt es sich um: z. B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Bankverbindung, Ortsvereinszugehörigkeit, Telefonnummer, E-Mail-Adresse.*

*Mir ist bekannt, dass dem Aufnahmeantrag ohne dieses Einverständnis nicht stattgegeben werden kann.*

*Ich bin damit einverstanden, dass der Verein „**Heimatverein Jerxen-Orbke**“ im Zusammenhang mit dem Vereinszweck sowie satzungsgemäßen Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos von mir in der Vereinszeitung und auf der Homepage des Vereins „Heimatverein Jerxen-Orbke“ veröffentlicht und diese ggf. an Print- und andere Medien übermittelt, oder dem LHB diese zur Veröffentlichung in der Vereinszeitung „Heimatland Lippe“ und auf der Homepage des LHB sowie ggf. Print- und anderen Medien zur Veröffentlichung übermittelt.*

*Hierbei handelt es sich um: z. B. Name, Fotos, ggf. Anschrift u. Ortsvereinszugehörigkeit.*

*Mir ist bekannt, dass ich jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos und persönlichen Daten widersprechen kann. In diesem Fall wird die Übermittlung/Veröffentlichung unverzüglich für die Zukunft eingestellt. Etwa bereits auf der Homepage des Vereins veröffentlichte Fotos und Daten werden dann unverzüglich entfernt.*